Veröffentlichung vom Entwurf einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1a BImSchG

Bekanntmachung vom 23.09.2025; Az. 106.11-10/25/AO

Das Landratsamt Ilm-Kreis hat gemäß § 17 BImSchG für die Anlage zur Glasherstellung (IED-Anlage) der Wiegand-Glashüttenwerke GmbH in 98701 Großbreitenbach, Wiegand-Glas-Str. 1, neue Grenzwerte für Stickoxide nach TA Luft 2021 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) festgelegt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides werden hiermit entsprechend § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

A) Verfügender Teil der Anordnung

1. Die im Abgas des Kamines der Wannen A und B nach dem Elektrofilter enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Emissionswert nicht zu überschreiten:
   Stickoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid)
   angegeben als Stickstoffdioxid 700 mg/m^3.

2. Die Einhaltung der Grenzwerte hat ab dem 1. Dezember 2029 zu erfolgen. Während der genannten Frist sind nach Ablauf jeder Wannenreise die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Veränderungen an der Schmelzwanne zur Senkung der Emissionen an Stickstoffoxiden vorzunehmen.

3. Hinweis: Spätestens nach dem Neuaufbau aller Wannen, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG bedürfen und die mit der gemeinsamen Abgasreinigung betrieben werden, ist ein Emissionswert für Stickoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid) von 500 mg/m^3 nicht zu überschreiten.

4. Die Messung der Emission nach Ziffer (1.) hat mit den restlichen im Genehmigungsbescheid 16/12 vom 21.11.2013, Nebenbestimmung 2.1.2 geforderten Messungen, nach den Nebenbestimmungen 2.1.3-2.1.6 des vorgenannten Bescheides zu erfolgen.

B) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt erhoben werden.

C) Auslegung des Anordnungsbescheides

Eine Ausfertigung des Anordnungsbescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der
Zeit

vom 23.09.2025 bis einschließlich 24.10.2025 jeweils

Montag bis Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 14:30 Uhr

im Landratsamt Ilm-Kreis, Dienstgebäude, Umweltamt, Dr.-Bonnet-Weg 1, Zimmer 2.10 (Solarhaus), 99310 Arnstadt

zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten unter telefonischer Voranmeldung (03628/738-694) eingesehen werden.

Bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist können Sie schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Anlagenbetreiberin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendung erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.